Artenschutzrechtliche Vorprüfung nach §§ 44 ff BNatSchG

zum Bebauungsplan

"Gemeinschaftsschuppenanlage Zum Hochbuchwasen"

Gemarkung Mittelstadt

Auftraggeber: Stadt Reutlingen
Amt für Stadtentwicklung und Vermessung
Marktplatz 22
72764 Reutlingen

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) Urte Biallas
Gartenstr. 5
72805 Lichtenstein

Stand: 11.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
1.1 Beschreibung des Vorhabens
1.2 Lage und Beschreibung des Plangebiets
1.3 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope

2. Wirkungen des Vorhabens
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse
2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten
4.1 Säugetiere
4.2 Reptilien
4.3 Amphibien
4.4 Käfer
4.5 Libellen
4.6 Tagfalter
4.7 Nachtfalter
4.8 Weichtiere
4.9 Vögel
4.10 Pflanzen und Pilze

5 Fotodokumentation

Literatur und verwendete Unterlagen

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage zur Errichtung von landwirtschaftlichen Scheunen und Schuppen im Außenbereich, wird entsprechend des örtlichen Bedarfs in den Reutlinger Stadtbezirken jeweils an einem geeigneten Standort einen Bebauungsplan für landwirtschaftliche Gemeinschaftsschuppen aufgestellt.

Für engagierte Nebenerwerbs- und Hobbylandwirte besteht sonst keine Möglichkeit landwirtschaftliche Schuppen zu errichten, um ihre Geräte, Maschinen und Ernteprodukte unterzubringen. In den Dörfern fehlen zunehmend die Räumlichkeiten zum Abstellen der Geräte und das Lagern der landwirtschaftlichen Produkte, ebenso stoßen weitergehende Betätigungen, wie z.B. Holzsägen oft auf Kritik der Wohnnachbarn.

Als gut geeignete Fläche hat sich der Standort am südlichen Rand von Mittelstadt an der Straße „Zum Hochbuchwasen“ westlich des Gewerbegebietes gezeigt, da hier entsprechende Flächen der Stadt zur Verfügung stehen und die Erschließung gegeben ist. In Mittelstadt haben sich eine hohe Zahl von Interessenten für die Gemeinschaftsschuppenanlage gefunden die entsprechend den Vorgaben der Stadt eine GBR-Gemeinschaftschuppenanlage gründen. Geplant werden ca. 15 Schuppeneinheiten in 3 Scheunengebäuden.

Für den bestehenden Verein „Neckarschnucken e.V.“ Mittelstadt kann auf Grund der ausreichenden Gebietsgröße ein Standort für ein Winterquartier für Schafe als einfacher eingeschossiger Stall mit berücksichtigt werden. Aufgrund der Lage und der Grundstücksgeometrie des Plangebietes kann dieses Stallgebäude im Bereich des Bebauungsplans sinnvoll mit untergebracht werden. So kann der Verein auch längerfristig die Beweidung des Neckartalhanges als ökologische Pflegemaßnahme weiter betreiben.

Durch eine aktive Bauleitplanung wird das landwirtschaftliche Engagement der Betreiber unterstützt und gleichzeitig landschaftsverträglich und städtebaulich geordnet im Ortsgebiet untergebracht. Die Errichtung der Gemeinschaftsschuppen und die Gründung der erforderlichen GbR dienen im erweiterten Sinne daher auch der Landschaftspflege und dem Naturschutz, da hierdurch auch von nicht privilegierten Landwirten ein wichtiger landschaftspflegerischer Beitrag durch Nutzung, Verwertung landwirtschaftlicher Produkte und die Pflege z.B. von Wald, Wiesen, Streuobstwiesen, Äckern und Nutzgärten erbracht wird.

In diesem Gemeinschaftsschuppengebiet können Interessenten entsprechend ihrem individuellen Bedarf nach der Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gemeinsam Gemeinschaftsschuppen mit Schuppeneinheiten errichten. In Mittelstadt wurde ein entsprechender Bedarf nachgewiesen und es hat sich eine Gemeinschaftsschuppen-GBR nach bürgerlichem Recht gebildet. Durch die geplante kompakte Gemeinschaftsschuppenanlage wird einer Zersiedelung der Landschaft durch diverse kleinere Nebengebäude und Schuppen vorgebeugt.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf Teilen der städtischen Flurstücke 254, 253/1, 1360/6 und Teilen des privaten Flurstücks 253/2 südwestlich der Straße „Zum Hochbuchwasen“ Reutlingen Mittelstadt und umfasst ca. 4500 m². Das Plangebiet ist bisher unbebaut und wird als Wiese/Weide genutzt. Es ist nahezu eben, die Geländehöhen im Bereich der Gemeinschaftsschuppen liegen bei circa 375 m ü. NN.

Im Norden und Osten verläuft die Straße „Zum Hochbuchwasen“ daran grenzt das Gewerbegebiet „Lachenhau“. Im Süden befindet sich die Hofstelle „Hochbuchwasen“ und westlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen mit Ackernutzung an.

Ausschnitt aus dem Stadtplan Reutlingen (o. M.)

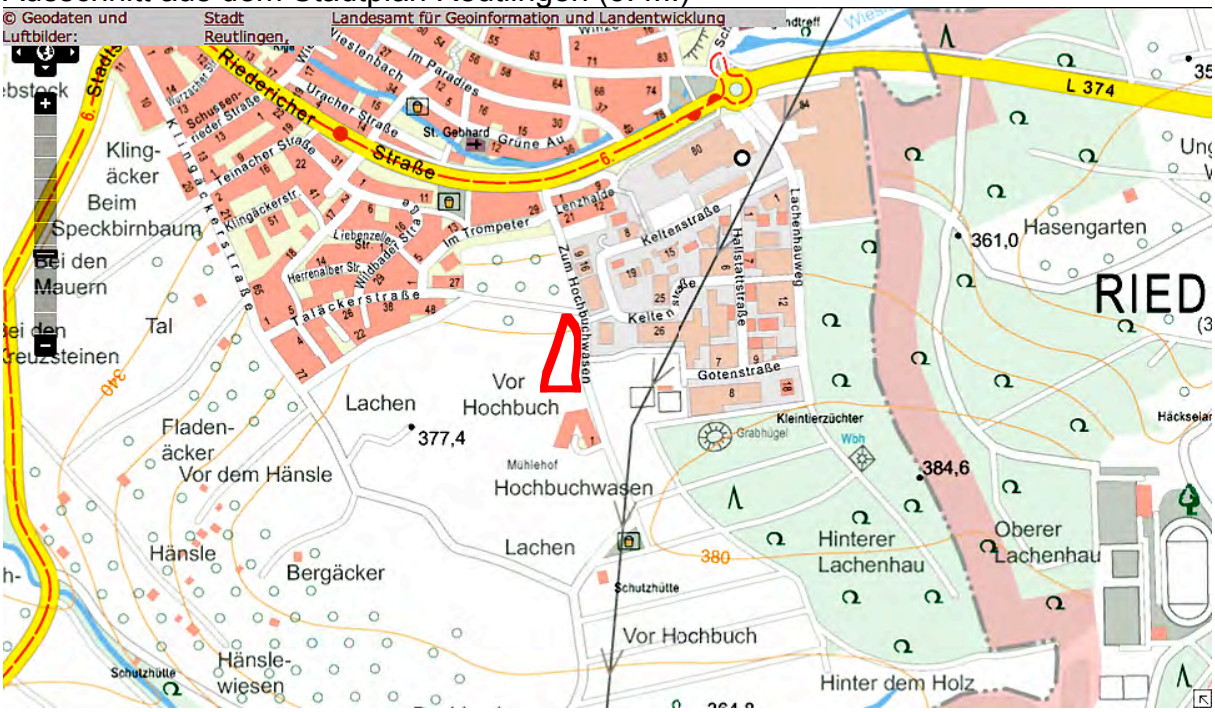

1.3 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope

Natura 2000, andere Schutzgebiete

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst Schutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (SPA).

Weder das gesamte Plangebiet noch Teile davon liegen in bestehenden oder geplanten Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete). Eine weitere Betrachtung entfällt.

Umweltschadensgesetz (UschadG)

Nach §19 BNatSchG müssen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geprüft werden. Diese Vorgabe geht über die Anforderugen des §44 BNatSchG hinaus und wird hier im Kontext von Natura 2000 behandelt. Eine Bearbeitung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten und der besonders geschützten Arten gemäß §7 BNatSchG erfolgt in Kap. 4.

Wenige Tierarten sind ausschließlich nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt: Neben verschiedenen Fisch-, Schnecken und Libellenarten ist für den terrestrischen Bereich hier der Hirschkäfer zu nennen. Vorkommen sind für dieses Gebiet auszuschliessen.

Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie können magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) oder feuchte Hochstaudenfluren (LR 6430) sein. Die Kriterien für ein Vorkommen dieser floristisch definierten Lebensraumtypen liegen im Planungsgebiet und seinem Umfeld nicht vor. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Biotope und andere Schutzgebiete
Weder das gesamte Plangebiet noch Teile davon liegen in bestehenden oder geplanten Schutzgebieten (keine nach §33 LnatSchG BW geschützten Biotope, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete). Eine weitere Betrachtung entfällt.

Streng geschützte Arten
In einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder Vorprüfung liegt der Focus der Betrachtungen auf den nach §7 BNatSchG streng geschützten Arten:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)[1]
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)[2]
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)[3]
- Arten nach §54 Absatz 2 BNatSchG (weitere Arten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung besitzt: „Verantwortungsarten“).

2. Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme
Im Zuge der Baumaßnahmen werden bisher als Wiese (Weide) genutzte Flächen teilweise dauerhaft für die geplante Schuppenanlage und den Winterstall für Schafe mit geschotterter Hoffläche, sowie angrenzende Begleitflächen vorübergehend zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung). Hierdurch geht ein bisher relativ naturnaher und überwiegend extensiv genutzter (Wiese) Lebensraum für die Tierwelt zumindest teilweise dauerhaft verloren.

[1] EU-Artenschutzverordnung:
www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/artenschutz/pdf/EG_Artenschutz_VO_338_97_ap_0904.pdf
[2] FFH-Richtlinie, vgl. Erläuterungen des BFN: www.bfn.de/0302_ffh_rl.html
[3] Bundesartenschutzverordnung (BartSchV): www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/BJNR025810005.html

Barrierewirkungen/ Zerschneidung
Mit der Baugebietsausweisung ist während der Bauphase keine erkennbare zusätzliche Zerschneidungswirkung verbunden. Es handelt sich um einen räumlich begrenzten, punktuellen Eingriff.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen
Der von den Baumaschinen ausgehende Lärm wird nur geringe Störungen der möglicherweise vorhandenen Fledermausfauna in den angrenzenden Bereichen verursachen. Die dort möglicherweise in Baumhöhlen lebenden Tiere/Fledermäuse nehmen Lärm und Erschütterungen erfahrungsgemäß nicht als Beeinträchtigung wahr, solange die Störung nicht unmittelbar am Quartier wirkt. Dies kann ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase kann eine Beeinträchtigung der Fledermäuse in der Jagdphase durch Licht ausgeschlossen werden, da keine Nachtbaustelle vorgesehen ist.

Einzelne in den angrenzenden Bereichen lebende Vogelarten könnten durch Lärm, Erschütterungen und optische Störungen ihre Brutplätze vorübergehend meiden, wenn das Bauvorhaben in ihrer Reproduktionsphase durchgeführt wird.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme
Durch das Projekt werden bisher als Wiese/Weide genutzte Flächen teilweise dauerhaft für das neue Schuppengebiet und den Winterstall für Schafe beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung). Hierdurch geht ein bisher relativ naturnaher und überwiegend extensiv genutzter (Wiese) Lebensraum für die Tierwelt zumindest teilweise dauerhaft verloren (Teilverlust an Nahrungsstätten für Fledermäuse und Vögel.

Es ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Streuobstbäume, Feldhecke, begrünte Versickerungsmulden, extensiv genutzte zweischürige Mähwiese) das Lebensraumpotenzial der Fläche zumindest teilweise erhalten bleibt und in den Bereichen der Feldhecke und der Streuobstbäume sogar verbessert.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung
Mit der Ausweisung des Plangebiets ist keine erkennbare anlagenbedingte zusätzliche Zerschneidungswirkung verbunden.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen
Mit der Baugebietsausweisung ist keine erkennbare anlagenbedingte Störung durch Lärmimmissionen, Erschütterungen oder optische Effekte verbunden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Barrierewirkungen/ Zerschneidung
Mit der Baugebietsausweisung ist keine erkennbare betriebsbedingte zusätzliche Zerschneidungswirkung verbunden.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen
Durch die Nutzung des Schuppengebietes kann es punktuell zu einer kurzzeitigen Lärmbelastung (Motorgeräusche) kommen, besonders in den Sommermonaten und an Samstagen.

Beleuchtung:
Die Beeinträchtigung der Vogelfauna durch Licht kann durch Nachtbeleuchtung von Gebäuden und Hofflächen ausgehen. Hierdurch kommt es zur flächigen Beleuchtung von Lebensräumen oder punktuelle Beleuchtung von Rückzugsbereichen, wodurch die Tiere u. U. viel später zur Ruhe kommen und durch die lange Aktivitätsphase evtl. zuviel Energie verbrauchen. Alle diese Faktoren wirken allerdings nicht so gravierend, dass sich die lokalen Populationen erheblich verschlechtern könnten. Hierauf verweisen die zahlreichen Vorkommen von Vogelarten in Siedlungs- und deren Randgebieten. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten durch die Beleuchtung resultiert nicht.

Für die Tiergruppe der Fledermäuse ist die abendliche/nächtliche Beleuchtung der Schuppen und möglicherweise auch der Hofflächen von Relevanz: Flugaktive Insekten (pot. Beutetiere der Fledermäuse) können durch das Licht angelockt und so aus ihrem natürlichen Lebensraum „abgezogen“ werden. Andererseits nutzen manche Fledermausarten das dadurch punktuell erhöhte Angebot an Beutetieren auch, indem sie gezielt im Bereich der Lampen jagen. Deshalb ist im Außenbereich die Verwendung insektenfreundlicher Lampen vorzusehen (warmweiße LED mit geringer Anlockwirkung).

Eine Beleuchtung der Schuppen ist nur in Ausnahmefällen für wenige Stunden vorgesehen, daher sind im Sondergebiet keine erheblichen optischen Störungen zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

Minimierung des Eingriffs:
• Beschränkung befestigter Flächen auf das nutzungsbedingte Minimum, keine Eingriffe in außerhalb der Baufläche liegende Bereiche
• Erhalt und extensive Pflege der Wiesenflächen
• Verwendung von warmweißen LED-Lampen im Außenbereich

4 Vorprüfung Arten und Biotopschutz: Fachliche Abschichtung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Rahmen der Geländebegehungen am 02.06.2015 zur Reproduktionszeit vieler Arten, am 30.07.2015 abends und am 29.09.2015 wurden die im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen in Augenschein genommen und daraufhin eine Einschätzung bezüglich der Vorkommen geschützter Tiere im Plangebiet durchgeführt.

4.1 Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten unterliegen dem strengen Artenschutz nach §44 BNatSchG. Vermutet werden Jagdaktivitäten von Fledermäusen über den Wiesenflächen. Hinweise auf die Existenz von Fledermausquartieren in oder an Bäumen sowie Gebäuden der umliegenden Grundstücke liegen bisher nicht vor. Bei der Begehung des Geländes am 30.07.2015 abends wurden im Planungsgebiet keine Flug- bzw. Jagdaktivitäten von Fledermäusen beobachtet.

Das Bauvorhaben greift nicht in geeignete Quartierlebensräume von Fledermäusen ein. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben greift möglicherweise in ein Jagdgebiet verschiedener Fledermausarten ein. Bau- und anlagebedingt gehen geeignete Strukturen verloren. Die planinternen Ausgleichsmaßnahmen Feldheckenstrukturen und Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen sowie das Aufhängen von Nistkästen schaffen neue Lebensräume für Fledermäuse. Eine erhebliche Gefährdung jagender Individuen kann ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetiere der Tierarten in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten und wurden auch bei der Begehung des Plangebiets nicht gesichtet. Somit können Verstöße gegen das Tötungsverbot des im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.2 Reptilien

Es sind nur wenig geeignete Strukturen für das potenzielle Vorkommen von streng geschützten Zauneidechsen (Lacerta agilis) und anderen Reptilien innerhalb des Gebietes vorhanden. Die Zauneidechse ist ein Tagtier und wird besonders in den späten Vormittagsstunden aktiv, so dass zu dieser Zeit die meisten Tiere einer Population beobachtet werden können. Sie sonnen sich mit Vorliebe auf Kahlstellen und in den Lücken der Grasschicht, wo sofortiges Untertauchen möglich ist. Ist die Vegetationsdecke zu hoch oder fehlen Lücken, dann werden darüber hinausragende Strukturen benutzt, etwa Schutt-, Kies- und Holzhaufen, Baumstrünke, liegende Stämme, grössere Steine und Sperrgut. An heissen Tagen verbringen die Echsen die meiste Zeit im Halbschatten, z. B. in einem Strauch oder zwischen Grashalmen.

Bei allen Begehungen wurden keine Reptilien beobachtet. Bei der Begehung am 02.06.2015 bei sonnigem Wetter wurden auf der offenen Wiesenfläche keine Zauneidechsen gefunden.

Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind Trockenstandorte und Ödländer. Unerlässlich für die längerfristige Existenz einer Zauneidechsen-Population scheinen folgende Eigenschaften des Lebensraums zu sein:

- Wenn Hanglage oder Saumbiotop, dann südwest- bis südostexponiert
- Hohe, aber lückige Vegetationsdecke, bevorzugt mit einer Unterlage aus verfilztem Altgras
- Kahlstellen, d.h. vegetationsfreie Flecken
- Versteckmöglichkeiten wie Steinansammlungen, dicht über dem Boden schliessende Sträucher,
- Holz- und Reisighaufen, Schutt oder auch Mäuselöcher
- Sonnenexponierte Stellen mit lockerem Erdreich als Untergrund, evtl. Sandhaufen (Eiablage)

Im Plangebiet und auf den angrenzenden Grundstücken werden die Wiesen regelmäßig abgeweidet bzw. gemäht und gepflegt, daher ist kein verfilztes Altgras vorhanden, die Vegetationsdecke ist lückenlos. Es gibt keine Steinansammlungen, Holz- oder Reisighaufen, kein Schutt oder Mäuselöcher, keine Baumstrünke und keine besonders sonnenexponierten Stellen mit lockerem Erdreich.

Mangels geeigneter Lebensräume ist deshalb das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

4.3 Amphibien

Im Plangebiet gibt es keine Amphibiengewässer, somit sind keine Lebensräume für Fortpflanzung vorhanden. Die Lage in einem Amphibienwanderkorridor ist nicht auszuschließen. Vorkommen streng geschützter Amphibienarten wie z.B. Kreuzkröte oder Kammmolch sind für das Gebiet nicht bekannt. Häufige Arten wie z. B. Erdkröte und Grasfrosch unterliegen dem besonderen Artenschutz. Hier ist generell zu empfehlen, bei allen technischen Maßnahmen darauf zu achten, für Amphibien mögliche Fallenwirkungen durch Barrieren oder Fluchtoptionen (Ausgänge, Rampen etc.) zu entschärfen.

Bei einer Begehung des Geländes 02.06.2015 wurden auf dem Plangebiet und den umgebenden Grundstücken keine Amphibien gefunden. Auch bei den weiteren Begehungen wurden keine Amphibien beobachtet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist daher bei der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

4.4 Käfer

Innerhalb des Gebietes sind keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Käferarten vorhanden.

4.5 Libellen

Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Libellen innerhalb des Gebietes vorhanden.

4.6 Tagfalter

Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Tagfalter vorhanden. Bei allen Begehungen wurden keine Tagfalter beobachtet.

4.7 Nachtfalter

Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Nachtfalter vorhanden. Bei allen Begehungen wurden keine Nachtfalter beobachtet.

4.8 Weichtiere

Keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Weichtiere vorhanden.

4.9 Vögel

Eine Übersicht der gemäß Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) streng geschützten Vogelarten gibt die LUBW[4].

Betroffenheit von Höhlen- und Baumbrütern

Das Plangebiet besteht nur aus Wiesen- bzw. Weideflächen. Daher sind keine geeigneten Strukturen für Höhlenbrüter und Baumbrüter vorhanden.

Betroffenheit von Offenlandbrütern

Auf der Wiese könnten möglicherweise Bodenbrüter, zum Beispiel Feldlerchen, vorkommen, durch die laufende Beweidung und die kurze Grasnarbe ist das jedoch unwahrscheinlich. Im Plangebiet wurden bei den Begehungen in der Reproduktionszeit keine Brutaktivitäten beobachtet. Saumbiotope wie Hecken, Feldraine und Randstreifen werden von der Feldlerche für die Nahrungssuche und als Brutstätte genutzt. Feldlerchen wurden im Plangebiet und auf dem umliegenden Gelände nicht beobachtet.

Das Plangebiet grenzt im Norden an eine Streuobstwiese. Für viele mitteleuropäische Vogelarten sind alte Streuobstbestände durch ihren Höhlen- und Totholzreichtum die idealen Brutstätten. Ihre Nahrungsgrundlage sind die Gliederfüßer (Arthropoda) wie etwa Spinnen, Insekten oder Tausendfüßer, die im Biotop Streuobstwiese häufig sind.

Verschiedene geschützte Vogelarten könnten das Plangebiet als Nahrungsgäste nutzen. Bei den Begehungen des Geländes wurden vereinzelte Vögel auf Nahrungssuche in den benachbarten Streuobstwiesen beobachtet. Das Plangebiet selbst wurde nur gelegentlich überflogen. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Rand des Streuobstwiesenbestands sind die Auswirkungen der Planung auf den Lebensraum, insbesondere das Nahrungsangebot, für die Vogelarten entsprechend des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg für den Habitatsstrukturtyp D 3.1 Streuobstwiese sehr gering und damit vernachlässigbar.

Bei den Begehungen wurde kein Vorkommen von geschützten Vogelarten und keine Nutzung des Gebietes als Brutrevier festgestellt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Durchführung des Vorhabens ist daher nicht zu erwarten.

Die planinternen Ausgleichsmaßnahmen Feldheckenstrukturen und Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen sowie das Anbringen von Nisthilfen schaffen neue

[4] LUBW, Liste besonders und streng geschützter Vogelarten. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44161

Lebensräume und Reproduktionsstätten für Vögel, insbesondere Höhlen- und Baumbrüter.

4.10 Pflanzen und Pilze

Bromus Grossos (Dicke Trespe)

Die Dicke Trespe ist eine Art des Anhang II der FFH-Richtlinie.
Wuchshöhe: bis zu 130 cm
Blütezeit: Juni bis Juli
Die Dicke Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten. Vorkommen existieren von der Ebene bis in mittlere Gebirgslagen.

Als einjähriges überwinterndes Gras keimt die Dicke Trespe im Herbst, überwintert und blüht im folgenden Jahr im Juni und Juli. Es handelt sich überwiegend um einen Selbstbefruchter. Die Biologie der Art ist eng an den Dinkelanbau angepasst. Die Fruchtreife erfolgt ab August und somit etwa gleichzeitig mit der des angebauten Getreides. Die Samen der Dicken Trespe werden bei der Ernte des Getreides mitgedroschen. Da diese ähnliche Maße wie die Getreidesamen aufweisen, konnten sie früher nur teilweise bei der Saatgutreinigung ausgesiebt werden. Bei der Aussaat des Getreides erfolgte somit auch unbeabsichtigt die Aussaat der Dicken Trespe.

Die Art kann aber auch im Boden als Samen überdauern. Eine Ausbreitung durch Wasser und Wind ist ebenfalls möglich.

Aufgrund des Standortes direkt am Ackerrand ist im Plangebiet ein Vorkommen der Dicken Trespe nicht völlig auszuschließen. Bei den Ortsbegehungen war das Gras der als Weide genutzten Wiese kurz abgeweidet, so dass die Bestimmung der einzelnen Grassorten nicht sicher möglich war. Ein dauerhaftes Vorkommen der Dicken Trespe ist jedoch unwahrscheinlich. Durch die regelmäßige Beweidung würde die Dicke Trespe voraussichtlich nicht bis zur Blüte im Juni und Juli gelangen und somit auch nicht zur Fruchtreife bzw. Aussamung und hätte daher als einjähriges Gras nur die Möglichkeit, als Beimischung über die Aussaat von Wintergetreide neu gesät zu werden.

<u>Zusammenfassung</u>

Die geplante Schuppenanlage führt in geringem Umfang zur Beseitigung von Lebensstätten (Wiese). Eine Beeinträchtigung der Populationen der betroffenen Arten auf lokaler Ebene ist jedoch unwahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung des Lebensraumstrukturen und des Populationsbezuges ist durch die geplante Schuppenbebauung voraussichtlich nicht mit Beeinträchtigungen der vorkommenden Arten durch "absichtliches Töten" oder Störungen während der Bauphase zu rechnen.

Die planinternen Ausgleichsmaßnahmen Feldheckenstrukturen, Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen und die Anbringung von Nisthilfen sowie die direkt an-

grenzende externe Ausgleichsmaßnahme Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen schaffen neue Lebensräume insbesondere für Vögel und Fledermäuse.

5 Fotodokumentation

Ackerrandstreifen am 29.09.15

Detail Ackerrandstreifen

Ansicht von Osten

Ansicht von Nordosten

Ansicht von Süden

Literatur und verwendete Unterlagen

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2007, Top. Karte 1:25000 Baden-Württemberg, Maßstab 1:25000

Landschaftsplan NBV Reutlingen-Tübingen 1997/1998

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG BW): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2015

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007.

BAUER H.-G., BERTHOLD P., BOYE P., KNIEF W., SÜDBECK P., WITT K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – Berichte zum Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNACKER, P.M., KÜHNEL, K.-D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P., DIETRICH, E. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). (Bearbeitungsstand: 1997). - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz, 55: 48-52; Bonn-Bad Godesberg.

BLANKE I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.

BISCHOFF W. (1988): Zur Verbreitung und Systematik der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758.- Mertensiella, 1, 217-222

BOYE, P., HUTTERER, R., BEHNKE, H. (1998): Rote Liste Mammalia – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz, 55: 33-39; Bonn-Bad Godesberg.

BRAUN, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg [unter Mitarbeit von DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W., TURNI, H.]. - In: BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: 263-272; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: 263-272; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BRAUN, M. (2003): Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). – in: Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera), 498 – 506.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007).

HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, MAHLER, U. (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs - 5. überarbeitete Fassung, Stand 31. 12. 2004. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). Karlsruhe.

KULZER, E., H. V. BASTIAN & M. FIEDLER (1987): Fledermäuse in Baden-Württemberg – Ergebnisse einer Kartierung in den Jahren 1980-1986 der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg. – Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 50, 1-152

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). - Fachdienst Naturschutz - Naturschutz und Landschaftspflege Bad.-Württ., 73: 103-133; Karlsruhe.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Internet Informationsdienst Naturschutz: www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de

MÜLLER, E. (Hrsg. 1993): Fledermäuse in Baden-Württemberg II – Ergebnisse der zweiten Kartierung 1986-1992 der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg sowie Beiträge zu Biologie, Gefährdung und Schutz einheimischer Arten. – Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 75, 1-160.

IMS (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – 08.01.2008, Gz. IID2-4022.2-001/05

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (Stand November 2008)

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand Januar 2006, ergänzt Mai 2009)